

**G e s t a l t u n g s s a t z u n g**

der Gemeinde Schimm für den Ortsteil Schimm

## Präambel

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbildes von Schimm, das seinen besonderen Charakter durch die Siedlungsgehöfte der 30er Jahre erhielt und damit von besonderer architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund von § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I S. 929) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I S. 255) nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Schimm vom 27.2.92 und mit Genehmigung des Innenministers vom 11.5.92.... folgende Gestaltungssatzung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den im anliegenden Plan umrandeten Bereich.

Der Plan im Maßstab 1 :2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Allgemeine Anforderungen

Die Satzung gilt für alle Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für alle sonstigen baulichen Veränderungen, soweit sie das äußere Erscheinungsbild von baulichen Anlagen oder Bauteilen berühren. Alle Maßnahmen sollen besonders hinsichtlich

- der Parzellenstruktur,
- der Dachausbildung,
- der Proportion der Baukörper,
- der Fassadengliederung,
- des Verhältnisses von Wandflächen zu Fenstern,
- des Materials der Oberflächen,
- der Farbgebung

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so ausgeführt werden, daß die Eigenheit des Ortsbildes gesichert und gefördert wird. Dabei ist der Charakter des Ortes durch die Erhaltung der überlieferten Baukörpergestaltung und des Straßenbildes zu bewahren.

## § 3 Parzellenstruktur

- (1) Zur Erhaltung des durch die Parzellenstruktur geprägten Straßenbildes sind Gebäudekörper und Einfriedungen in der überlieferten Art zu bewahren.
- (2) Die überlieferten Grundstücksgrenzen müssen durch die Baukörperstellung, durch die Einfriedung sowie durch die Garten- und Freiflächengestaltung anschaulich bleiben.

#### § 4 Baukörper und Dach

- (1) Die Gestaltung der Baukörper wird durch langgestreckte Gebäude charakterisiert. Dabei sind Wohn- und Wirtschaftsteil in einem Baukörper untergebracht. Die Gestaltung neuer Gebäude soll sich daran orientieren.
- (2) Die Gebäudestellung hat traufseitig zur Straße zu erfolgen.
- (3) Die Dachlandschaft ist in ihrer Maßstäblichkeit zu erhalten. Baukörper dürfen nur als Gebäude mit Satteldach bzw. Krüppelwalmdach mit einer Neigung von 40° bis 50 ° ausgeführt werden.
- (4) Als Dachdeckungsmaterial sind nur Dachziegel oder -steine in rot bis rotbrauner Farbe zu verwenden.
- (5) Dachaufbauten sind nur als Schleppegauben oder Dachflächenfenster auszuführen. Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,7 m<sup>2</sup> zulässig.

## § 5 Fassade

- (1) Die überlieferte Gebäudefunktion prägt die Gliederung der Fassade. Der Wohnteil ist stark gegliedert, im Stallteil finden sich wenig Öffnungen, und der Scheunenteil enthält nur die Toreinfahrten. Das Typische dieses Gliederungsprinzips soll aufgenommen bzw. beibehalten werden.
- (2) Die Eingangsbereiche mit abgeschleppten Dachüberständen sollen erhalten bleiben.
- (3) Vorhandenes sichtbares Fachwerk und bestehende Fassadenverkleidungen aus Holz sollen erhalten werden.
- (4) Für den Anstrich von Ausfachungen und verputzten Mauerwerksflächen sind nur erdfarbene Töne zu verwenden.
- (5) Mauerwerkserneuerungen sind als rotes Ziegelsichtmauerwerk oder als Putzflächen mit Fassadenanstrich auszuführen, Holzverkleidungen im Giebelbereich sind zulässig.
- (6) Farbvielfalt (Buntheit) sowie intensiv leuchtende Farben sind für Fassadenanstriche unzulässig.
- (7) Fensteröffnungen sind stehend - rechteckig auszubilden. Liegend ausgebildete Fensteröffnungen sind durch senkrechte Pfosten oder Pfeiler so zu unterteilen, daß rechteckig stehende Formate gebildet werden.

## § 6 Umgriff

- (1) Die Vorgärten mit ihren Einfriedungen sind als Abgrenzung zum Straßenraum zu belassen.
- (2) Als Einfriedungen sind nur Holzzäune oder Hecken zulässig.
- (3) Nebengebäude wie Garagen und Geräteschuppen sollen in Dachform und Fassadenoberfläche eine gestalterische Einheit bilden.
- (4) Befestigte Zufahrten und Einstellplätze dürfen nur mit Natursteinpflaster oder einem in Farbe und Format dem Naturstein ähnlichen Kunststeinpflaster befestigt werden.
- (5) Oberirdische Gas- oder Ölbehälter sind so aufzustellen, daß sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.
- (6) Werbeanlagen sind nicht gestattet an Einfriedungen, Türen, Toren, Dächern. Sie dürfen nur an Gebäuden und speziell dafür vorgesehenen Flächen und Gegenständen aufgestellt oder angebracht werden

## § 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schimm, den 27.02.92

Kasparick  
Bürgermeister

(Siegel)

# Bekanntmachung der Gemeinde Schimm

## Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Schimm für den Ortsteil Schimm

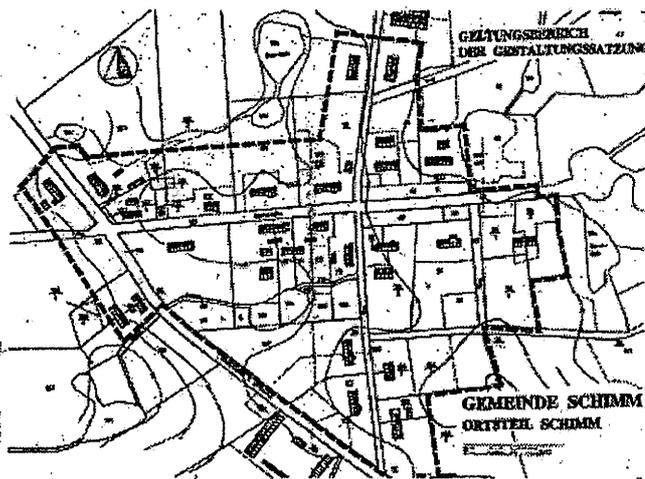
### Präambel

Gemäß § 86 Abs. 1 und 3 LBauO M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBI M-V S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2001 (GVOBL M-V S. 60), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.01.2004 folgende Satzung für das Gebiet: Ortslage Schimm erlassen.

### § 1

#### Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im anliegenden Plan umrandeten Bereich.



#### Begründung zu § 2

Die Eigenart des Ortes Schimm soll bei allen baulichen Veränderungen gewahrt bleiben.

Das bedeutet nicht in jedem Fall, an alten Gestaltungsformen festzuhalten. Es kommt darauf an, die Neubauten im Maßstab und in der Gestaltung dem ortstypischen Bild anzupassen, ohne dass die altertümliche Vielfalt verloren geht.

#### § 2 Allgemeine Anforderungen

Die Satzung gilt für alle Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für alle sonstigen baulichen Veränderungen, soweit sie das äußere Erscheinungsbild von baulichen Anlagen oder Bauteilen berühren. Alle Maßnahmen sollen besonders hinsichtlich

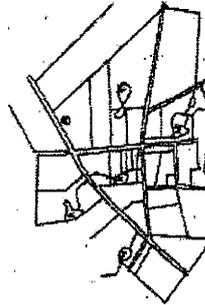
- der Parzellenstruktur,
- der Dachausbildung,
- der Proportion der Baukörper,
- der Fassadengliederung,
- des Verhältnisses von Wandflächen zu Fenstern,
- des Materials der Oberflächen,
- der Farbgebung

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so ausgeführt werden, dass die Eigenart gesichert und gefördert wird. Dabei ist der Charakter des Ortes durch die Erhaltung der überlieferten Baukörpergestaltung und des Straßenbildes zu bewahren.

#### Begründung zu § 3

Parzellenstruktur ist die für den Dorfgrundriss typische, regelmäßige Anordnung der einzelnen Grundstückspartellen. Die Parzellenstruktur ist ein Gestaltungsmerkmal und kann sich auf das Bild von Straßen

Bild von Straßen prägend auswirken. Das ist dann der Fall, wenn ein enger Zusammenhang zwischen der Parzellenstruktur, der Gebäudestellung und der Baukörpergestaltung das Ortsbild bestimmt.



#### § 3 Parzellenstruktur

Zur Erhaltung des durch die Parzellenstruktur geprägten Straßenbildes sind Gebäudekörper und Einfriedungen in der überlieferten Art zu bewahren.

#### Begründung zu § 4

Mit Vorschriften zur Stellung und zur Flucht der Gebäude soll der typische, das Bild der Straßen prägende Raumeindruck bewahrt werden.

Nicht der einzelne Baukörper, sondern das Verhältnis der Baukörper zueinander als Teil des Ortsbildes ist Gegenstand der Regelung. Das trifft auch für den Abstand zwischen Gebäude und Straße zu.

Beim Gebäudeabstand können bei Abstandsflächen über die §§ 6 und 7 LBauO hinausgehende Regelungen getroffen werden.

Die Dachlandschaft zu erhalten und zu gestalten, stellt ein vorrangiges städtebauliches Gestaltungsziel dar.

In Schimm sind die ehemaligen Siedlungshäuser mit einem langgestreckten Krüppelwalmdach mit Eulenloch versehen. Die sogenannte Uhlenflucht bildet als senkrecht, meistens hölzernes Dreieck bei Walmen den oberen Abschluss. Für die Dachziegel typisch sind zwei ineinander gekreuzte Hölzer, die an den Firstenden angeordnet sind.

Die Grundform des ruhigen, wenig gegliederten Steildaches sollte beibehalten bleiben. Bei An- und Aufbauten ist das zu beachten.

#### Mögliche Dachformen:

- > Satteldach
- > Krüppelwalmdach
- > Krüppelwalmdach mit Uhlenflucht

#### Dachaufbauten:

- > Schleppegaube
- > Dachflächenfenster

#### § 4 Baukörper und Dach

(1) Die Wohngebäude sind als langgestreckte Baukörper zu errichten. Das Verhältnis von Breite zu Länge der Baukörper muss mindestens 1 : 1,5 betragen. Die Mindestbreite darf 9,0 m nicht unterschreiten.

(2) Die Gebäudestellung hat traufseitig zur Straße zu erfolgen.

(3) Die Dachlandschaft ist in ihrer Maßstäblichkeit zu erhalten. Baukörper dürfen nur als Gebäude mit Satteldach bzw. Krüppel-

walmdach mit einer Neigung von 40 - 50 Grad ausgeführt werden.

(3) Als Dachdeckungsmaterial sind nur Dachziegel oder -steine in rot und rotbrauner Farbe zu verwenden.

(4) Dachaufbauten sind nur als Schleppegauben oder Dachflächenfenster auszuführen. Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,7 m<sup>2</sup> zulässig.

#### Begründung zu § 5

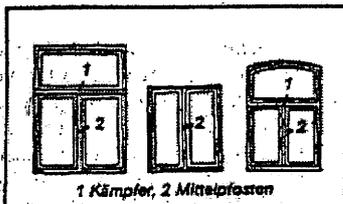
Die Fassade ist das Gesicht eines Hauses. Neben den äußeren Abmessungen (Breite, Höhe) sind für das Erscheinungsbild der Fassade das Verhältnis von geschlossener Wandfläche zur Öffnungsfläche, die Abmessungen von einzelnen Fassadenzonen sowie von Horizontal- und Vertikalgliederungen ausschlaggebend.

Wandöffnungen, wie Fenster und Türen bilden das wichtigste Gliederungselement und Gestaltungsmerkmal einer Fassade. Die Größe, das Format, die Anzahl und die Anordnung der Öffnungen und ihre Detailausbildung spiegeln den Charakter des Hauses und seine Bauweise wieder.

Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen an einem Gebäude beziehen in der Regel auch die Öffnungen in der Außenwand mit ein. Durch geeignete Festsetzungen sollte sichergestellt werden, dass dabei der Charakter der Fassade erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Der Ersatz durch einscheibige Fenster führt in der Regel zu einer starken Veränderung in der Fassadengestaltung. Ein ungeteiltes Fenster erscheint als Loch in der Fassade.

Für den Ort Schimm ist die Verwendung von wenigen, für die mecklenburgische Landschaft typischen Oberflächenmaterialien kennzeichnend: Ziegel, Holz, Putz und Glas.

Beim Einbau neuer Fenster sollte die Entstehungszeit eines Gebäudes berücksichtigt werden. Ursprüngliche Wandöffnungen und wichtige Fensterteile (Kämpfer, Mittelpfosten) sind zu erhalten bzw. wieder aufzunehmen.



#### wichtige Gliederungselemente

(1) Die Eingangsbereiche mit abgeschleppten Dachüberständen sollen erhalten bleiben.

(2) Vorhandenes sichtbares Fachwerk und bestehende Fassadenverkleidungen aus Holz sollen erhalten werden.

(3) Für den Anstrich von Ausfachungen und verputzten Mauerwerksflächen sind nur die Farbtöne beige, ocker und braun oder Mischung aus diesen zu verwenden.

(4) Mauerwerkserneuerungen sind als rotes Ziegelsichtmauerwerk oder als Putzflächen mit Fassadenanstrich auszuführen, Holzverkleidungen im Giebelbereich sind zulässig.

(5) Fensteröffnungen sind stehend rechteckig auszubilden. Liegend ausgebildete Fensteröffnungen sind durch senkrechte Pfosten oder Pfeiler so zu unterteilen, dass rechteckig stehende Formate gebildet werden.

#### Begründung zu § 6

Das Erscheinungsbild und die Atmosphäre eines Ortes werden neben den städtebaulichen Eigenheiten und dem Charakter der

Einzelgebäude auch besonders vom unmittelbaren Umfeld der Gebäude bestimmt.

Das Umfeld von Schimm wirkt durch den ländlichen Raum. Die Baumalleen, die großen Gartenflächen hinter und vor den Gebäuden prägen das Dorf. Mehrere Teiche mit kleinen Wasserläufen gehören zur landschaftlichen Eigenheit.

Der besondere Charakter der Dorfstraße: Kopfsteinpflaster

Rustikales Betonpflaster

Allee und Heckenein-

friedung

#### § 6 Umgriff

(1) Die Vorgärten mit ihren Einfriedungen sind als Abgrenzung zum Straßenraum zu belassen.

(2) Die Einfriedungen sind dem dörflichen Charakter anzupassen. Zulässig sind Holzzäune oder Hecken für alle den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksgrenzen.

(3) Nebengebäude, wie Garagen und Geräteschuppen sollen in Dachform und Fassadenoberfläche eine gestalterische Einheit bilden.

(4) Befestigte Zufahrten und Einstellplätze dürfen nur mit Natursteinpflaster oder einem in Farbe und Format dem Naturstein ähnlichen Kunststeinpflaster befestigt werden. Großflächige Betonierungen bzw. Asphaltierungen sind unzulässig.

(5) Oberirdische Gas- oder Ölbehälter sind so aufzustellen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

(6) Werbeanlagen sind nicht gestattet.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84, Abs. 1, LbauOM-V, und kann mit Bußgeld geahndet werden.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist mit Ablauf des Ablauf des Erscheinungstages in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Gemeinde Schimm für den Ortsteil Schimm vom 27.02.1992 außer Kraft.

Schimm, 12.07.2004

Kasparick, Bürgermeister

- Siegel -

**NEU!** **NEU!**

**De Mäkelbörger**

---

**Floh- & Krammarkt**

Jeden Samstag in der Zeit von 10 - 18 Uhr  
findet ein Floh- & Krammarkt  
in Dorf Mecklenburg  
am Rambower Weg 8 (ehemals ZBO) statt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

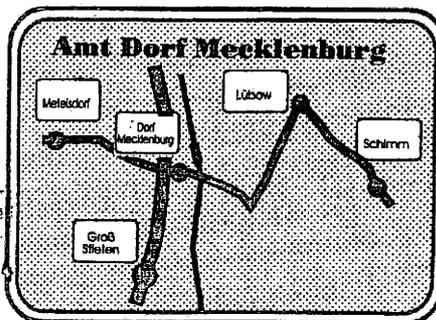


# De Mäckelbörger

ZEITUNG

- 3. Aug. 2004

8. Jahrgang, Nr. 9, Erscheinungstag: 4. August 2004



## Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auf den Seiten 2, 3, 4 und 7 dieser Ausgabe.

### Kindertag in der Kinderwelt Groß Stieten

*Wie lebten die Indianer?*

*Die Erde ist unsere Mutter, was die Erde befällt, befällt auch die Kinder der Erde!*

*Indianische Worte*

Am 1. Juni wurde unser Spielplatz in der Kindertagesstätte Groß Stieten zum Indianerland. Durch das Projekt "Wie lebten Indianer?", das seit Anfang des Jahres in unserer Einrichtung läuft, trugen Kinder, Eltern und Erzieher viel Wissenswertes über das Leben der Indianer zusammen.

So entstand die Idee für das Motto des diesjährigen Kindertagesfestes. Bei strahlendem Sonnenschein und mit viel guter Laune, konnten die Mädchen und Jungen mit ihren Eltern und Großeltern ausprobieren, wie kleine Indianer gelebt haben. Sie jagten Büffel, übten das Anschleichen, grillten am Lagerfeuer Knüppelbrot und führten eine Mutprobe durch.

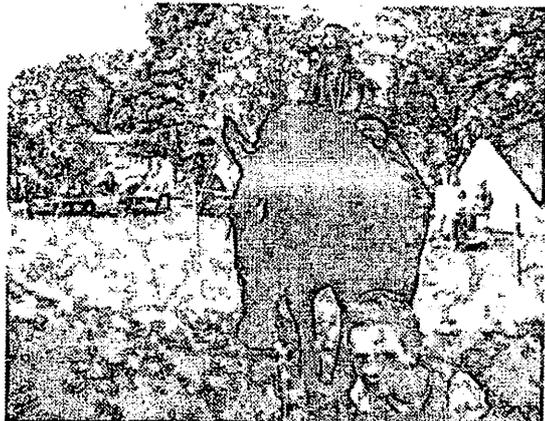
Auch Indianertrommeln fehlte nicht. M. Zander eröffnete mit seiner Trommelvorführung das Fest.

Echte Indianer reiten auch! Herr Michael Hundt machte es möglich, kam mit seinem Pferd und ließ Kinderherzen höher schlagen.

Viele Eltern hatten ihre Kinder mit schönen Kostümen in kleine Indianer verwandelt. Am Bastelstand fertigten sie sich dazu noch Armbänder und Kopfschmuck an. Am Hot-Dog-Stand konnte man seinen Hunger und Durst stillen.

Eigentlich fehlte uns nur zünftige Indianermusik, die wir leider nicht aufgetrieben haben.

An dieser Stelle nochmal ein großes Dankeschön an alle Eltern, freiwilligen Helfern und Erzieherinnen, die mitgeholfen haben diesen Tag wieder zu einem schönen Erlebnis werden zu lassen.



### Rambow wird 775

**Und nun die letzte Frage unseres Preisrätsels!**

ABIMORW - aus diesen 6 alphabetisch geordneten Buchstaben bilden Sie bitte ein Wort mit 5 Buchstaben. Ein Buchstabe aus der Reihe paßt dort nicht rein, denn er ist der Lösungsbuchstabe. Diesen Buchstaben setzen Sie nun bitte an die dritte Stelle des Preisausschreibens. Die Lösung ergibt sich aus der Beantwortung aller acht Fragen aus "De Mäckelbörger".

Als kleiner Tipp, es handelt sich um ein Ereignis!

Die Lösung schicken Sie bitte an den: Dorfclub Rambow e.V.  
Mitte 1, 23966 Rambow

**Einsendeschluß ist der 18.8.2004.** Mitglieder des Vorstandes dürfen sich nicht beteiligen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Es winken wertvolle Preise für Sie.

**Die Auslosung erfolgt öffentlich am 21.8.04.**

Die Gewinner werden benachrichtigt und werden im "De Mäckelbörger" veröffentlicht.

M. Frenz, Leiter Festkomitee

**Das Festprogramm der 775-Jahr-Feier finden Sie im Innenteil dieser Ausgabe!**

### Sprechzeiten der Bürgermeister

#### Dorf Mecklenburg

Dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Amt Dorf Mecklenburg.

#### Lübow

Montags von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gebäude FFW Lübow.

#### Metelsdorf

Dienstags von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Gemeindezentrum oder nach Vereinbarung. Tel.: 03841/790090.

#### Groß Stieten

Dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Groß Stieten Am Hof 3 (Fa. Berg) nach Vereinbarung. Tel.: 03841/71620.

#### Schimm

Nach Vereinbarung priv. 03841/780520 oder dienstl. 03841/331739